



ERWACHSENENSCHUTZRECHT- PATIENTENVERFÜGUNG

Arbeiterkammer Reutte

Rechtsanwalt Mag. Harald Rossmann

Salurnerstrasse 16, 6020 Innsbruck
Oberlüss 11, 6600 Reutte

www.ra-rossmann.at

ERWACHSENENSCHUTZRECHT

- **Vorsorgevollmacht**
- **gewählte Erwachsenenvertretung**
- **gesetzliche Erwachsenenvertretung**
- **gerichtliche Erwachsenenvertretung**

PATIENTENVERFÜGUNG

ERWACHSENENSCHUTZGESETZ

- mit 1.7.2018 in Kraft getreten

Gründe:

- Zahl der Sachwalterschaften ist enorm gestiegen
- zu wenige geeignete Sachwalter
- unbekannte oder unattraktive Alternativen

Ziele:

- Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen stehen im Mittelpunkt
- Selbstständigkeit jeder Person wird so lange wie möglich aufrecht erhalten
- Vertreter wird unterstützend tätig und darf nicht über Vertretenen hinweg entscheiden

GRUNDSÄTZE DES NEUEN ERWACHSENENSCHUTZGESETZES

- Ausbau der Vertretungsmöglichkeiten
 - für jeden das Passende
- Vertretung nur in dem Umfang und nur so lange wie nötig
- Selbstbestimmung trotz Stellvertretung
- gerichtliche Kontrolle bei besonders sensiblen Entscheidungen
- Blick auf den Menschen, nicht auf die krankheitsbedingte Einschränkung

DIE 4 SÄULEN DER VERTRETUNG

- Vorsorgevollmacht
- gewählte Erwachsenenvertretung
- gesetzliche Erwachsenenvertretung
- gerichtliche Erwachsenenvertretung

VORSORGEVOLLMACHT

- eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die dann wirksam werden soll, wenn die betroffene Person nicht mehr entscheidungsfähig ist
- man bestimmt selbst, wer einen in dieser Situation vertreten soll
- muss schriftlich bei einem Rechtsanwalt, Notar oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden
- keine gerichtliche Kontrolle des Vorsorgebevollmächtigten

- Wirkungsbereich des Vorsorgebevollmächtigten kann individuell geregelt werden

- für einzelne Angelegenheiten

- für bestimmte Arten von Angelegenheiten

z.B. - Verwaltung von Vermögen

- Verfügungen über Liegenschaften

- Unterbringung und dauerhafte Aufenthaltsbestimmung

- Einkäufe

WER BEVOLLMÄCHTIGT WERDEN KANN

- grundsätzlich jede erwachsene Person
- in der Regel Personen, zu denen ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht
- es können auch mehrere Personen für den selben Wirkungsbereich oder für unterschiedliche Wirkungsbereiche eingetragen werden
- auch möglich, Ersatzpersonen zu bestellen

1. Errichtung der Vorsorgevollmacht – Registrierung im österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

2. Mit Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalles wird sie wirksam – jener Zeitpunkt, in dem die Person die Entscheidungsfähigkeit in den Angelegenheiten verliert, für die sie vorgesorgt hat

Umfang der Vertretungsmacht ergibt sich nicht aus der Eintragung, sondern aus der jeweiligen Urkunde (daher im Rechtsverkehr vorzulegen)

VORSORGEVOLLMACHT ENDET

- mit dem Ableben der vertretenen Person oder des
Vorsorgebevollmächtigten
- durch Beschluss des Gerichtes (bei Pflichtenverletzungen)
- mit Eintragung der Kündigung, des Widerrufs oder des
Wegfalls des Vorsorgefalles im ÖZVV

PRAXISTIPPS

- ✓ Ich empfehle die Errichtung einer Vorsorgevollmacht
- ✓ Überlegen Sie gut, wen Sie bevollmächtigen wollen
- ✓ Besprechen Sie Bevollmächtigung ausführlich mit dieser Person
- ✓ Überlegen Sie, welche Angelegenheiten Sie übertragen möchten
- ✓ Vermeiden Sie zu komplizierte Regelungen

GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG

- wurde neu eingeführt
- Alternative zur Vorsorgevollmacht für Personen, die nicht rechtzeitig Vorsorge treffen
- für Personen, die nicht mehr voll handlungsfähig sind, aber die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest noch in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten können (Beweis durch ärztliches Zeugnis)

- als gewählter Erwachsenenvertreter kommt jede nahestehende Person in Betracht
- durch schriftliche Vereinbarung des Vertreters und des Vertretenen vor Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenenschutzverein
- genauer Wirksamkeitsbereich muss festgehalten werden
- es können auch mehrere Erwachsenenvertreter bestellt werden (aber nur für unterschiedliche Bereiche)
- wird mit Eintragung in das ÖZVV wirksam
- der gewählte Erwachsenenvertreter unterliegt der gerichtlichen Kontrolle - Lebenssituationsbericht

GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

- kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr allein besorgen kann
- kommt nur dann zum Tragen, wenn die Person nicht mehr selbst einen Vertreter wählen kann oder will

WER GESETZLICHER ERWACHSENENVERTRETER SEIN KANN

- nur nächste Angehörige der betroffenen Person
- Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt wurden
- alle diese Angehörigen stehen gleichrangig nebeneinander
- es können auch mehrere Angehörige als gesetzliche Erwachsenenvertreter eingetragen werden
(deren Wirkungsbereiche dürfen sich nicht überschneiden)
- wer als Erster die Vertretung registrieren lässt, schließt andere Angehörige aus

- Errichtung vor Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenenschutzverein mit vertretener Person und dem nächsten Angehörigen
- Eintragung in ÖZVV

Mögliche Wirkungsbereiche sind im Gesetz genau vorgegeben

z.B.

- Vertretung in Gerichtsverfahren
- Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten

- wirksam mit Eintragung in das ÖZVV
- endet
 - automatisch nach 3 Jahren
 - wenn die vertretene Person widerspricht und der Widerspruch im ÖZVV eingetragen wurde
- kann vor Ablauf der 3 Jahre erneut eingetragen werden

GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

- ersetzt die bisherige Sachwalterschaft
 - wenn nicht einmal mehr geminderte Entscheidungsfähigkeit für selbstgewählte Vertretung vorliegt
 - wenn die zu vertretende Person keinen selbstgewählten Vertreter will
 - wenn keine geeigneten Vertreter vorhanden sind
 - wenn die bestehende Vertretung nicht ausreicht
 - wenn die bestehende Vertretung nicht zum Wohle der Person handelt

WER GERICHTLICHER ERWACHSENENVERTRETER SEIN KANN

- vorrangig selbstgewählte Personen

z.B. in Erwachsenenvertreter-Verfügung oder Vorsorgevollmacht genannt

- nahestehende geeignete Personen
- Erwachsenenschutzvereine
- Rechtsanwälte oder Notare

VERFAHRENSABLAUF

- Zuständigkeit des Gerichtes
- Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein
- persönliches Gespräch von Richter mit dem Betroffenen
- Vertreterbestellung für das Verfahren
- Einstweilige Erwachsenenvertretung
- Sachverständigengutachten
- mündliche Verhandlung
- gerichtliche Entscheidung

Verfahrenseinstellung oder Bestellung

- kann nur mehr für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden Angelegenheiten bestellt werden
- kann nach Bestellung gerichtlich erweitert oder eingeschränkt werden
- wirksam mit Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses
- endet
 - mit Tod der vertretenen Person
 - durch gerichtliche Entscheidung
 - durch Zeitablauf nach 3 Jahren
- wird ebenfalls in ÖZVV eingetragen

PATIENTENVERFÜGUNG

- schriftliche Willenserklärung, mit der medizinische Behandlungen für den Fall abgelehnt werden, dass man zu diesem Zeitpunkt nicht mehr entscheidungsfähig ist

Dadurch soll der Angst vieler Menschen Rechnung getragen werden, sich gegen bestimmte Behandlungen nicht mehr wehren zu können.

- Rechtliche Grundlagen: Patientenverfügungsgesetz (PatVG)
 - mit Jänner 2019 novelliert worden
 - Klarstellung, dass bei Behandlungen im Inland österreichisches Recht anzuwenden ist

VERBINDLICHE PATIENTENVERFÜGUNG

- strenge Gültigkeitsvoraussetzungen

ANDERE PATIENTENVERFÜGUNGEN

- Patientenverfügungen, die nicht alle Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllen
- jede Verfügung ist der Ermittlung des Patientenwillens zugrunde zu legen

VORAUSSETZUNGEN FÜR WIRKSAMKEIT EINER PATIENTENVERFÜGUNG

- höchstpersönliche Errichtung
- Entscheidungsfähigkeit
- frei von Willensmängeln (Irrtum, Zwang...)
- Inhalt darf nicht strafgesetzwidrig sein
- Stand der medizinischen Wissenschaft zwischen Errichtungs-
und Behandlungszeitpunkt darf sich nicht wesentlich geändert haben
- es liegt kein Widerruf vor

ZUSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR VERBINDLICHE PATIENTENVERFÜGUNG

INHALT:

- medizinische Behandlungen, die abgelehnt werden, müssen konkret beschrieben sein oder aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen
*z.B. bei aussichtsloser Prognose hinsichtlich meiner Krankheit...
möchte ich auf künstliche Ernährung in jeder Form verzichten*
- aus der Patientenverfügung muss hervorgehen, dass der Patient die Folgen der Verfügung zutreffend einschätzt

AUFKLÄRUNG:

- umfassende ärztliche Aufklärung erforderlich
- Arzt muss Aufklärung und vorliegende Entscheidungsfähigkeit schriftlich bestätigen
- Arzt muss darlegen, dass und warum der Patient die Folgen der Verfügung zutreffend einschätzt
(etwa weil sie sich auf eine Behandlung bezieht, die mit einer früheren Krankheit eines Angehörigen zusammenhängt)

ERRICHTUNG:

- schriftlich mit Datum vor einem
 - Rechtsanwalt
 - Notar
 - rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung
 - rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereines
- ab technischer Verfügbarkeit ist die Patientenverfügung in ELGA zur Verfügung zu stellen (sofern der Patient nicht widerspricht)

ERNEUERUNG:

- Patientenverfügung ist 8 Jahre gültig (sofern Patient nicht eine kürzere Frist bestimmt hat)
- Erneuerung benötigt keine juristische Begleitung mehr
- Patientenverfügung bleibt verbindlich, solange sie der Patient mangels Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann

ANDERE PATIENTENVERFÜGUNGEN

Sind bei Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen.

- inwieweit der Patient die Krankheitssituation sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte
- wie konkret die abgelehnten medizinischen Behandlungen beschrieben sind
- wie umfassend die ärztliche Aufklärung war
- wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt
- wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde

REGISTRIERUNG – AUFBEWAHRUNG

- Möglichkeit der Speicherung der Patientenverfügungen in ELGA (sobald technisch möglich)
- Patientenverfügungsregister
- Aufbewahrung bei Angehörigen, Hausarzt...
- ratsam, Hinweiskarte bei sich zu tragen

PRAXISTIPPS

- ✓ Eingehende Besprechung mit Vertrauensarzt
- ✓ Eingehende Besprechung mit Jurist Ihres Vertrauens
- ✓ Arbeitsbehelf zu Patientenverfügung studieren
 - enthält Formulierungshilfen, Anleitungen und Kontrollfragen

■ Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBL I Nr. 55/2006 i. d. g. F.) errichtet.

Meine Patientenverfügung

Ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der (rechtlichen) Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.

Diese Patientenverfügung soll verbindlich gelten.

[1] Meine Daten

Vorname(n) _____

Nachname(n) _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Straße/Nr. _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

[2] Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen

Damit meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte für den Fall, dass ich mich während meiner medizinischen Behandlung nicht mit ihnen verständigen kann, meinen Willen als Patient(in) besser beurteilen können, halte ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod bzw. meiner religiösen Einstellung fest:

[3] Inhalt der Patientenverfügung

Meine Patientenverfügung soll in folgenden Situationen gelten:

Die medizinischen Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, lehne ich ab:

[4] Sonstige Anmerkungen

[5] Meine Vertrauenspersonen

Folgende Person(en) dürfen von Ärztinnen/Ärzten Informationen über meinen Gesundheitszustand erhalten:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[6] Hinweis auf eine Vorsorgevollmacht

Ich habe eine Vorsorgevollmacht bei Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein erstellt. Die bevollmächtigte Person ist:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[7] Ärztin/Arzt, die/der mich beim Erstellen der Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Stempel Ärztin/Arzt

[9] Errichtung vor einer/einem rechtskundigen MitarbeiterIn/Mitarbeiter der Patientenvertretung oder des Erwachsenenschutzvereins oder vor einer Notarin/einem Notar bzw. einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt

Ich habe die errichtende Person über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung von der Ärztin/vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Stempel

[10] Bestätigung meiner Patientenverfügung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Patientenverfügung selbst errichtet habe.

Ort, Datum

Unterschrift

[11] Zeugen

Nur für den Fall, dass die/der Erkrankte nicht in der Lage ist zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift“ ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeuginnen/Zeugen erfolgen. Eine/r der Zeuginnen/Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen.

Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einer Notarin/einem Notar (oder einem Gericht) beurkundet werden.

1. Zeugin/Zeuge

Name und Unterschrift _____

2. Zeugin/Zeuge

Name und Unterschrift _____

Hinweis

Falls diese Patientenverfügung nicht alle Formvorschriften einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen sollte, ist sie dennoch bei der Ermittlung des Patientenwillens zu berücksichtigen (§§ 8, 9 Patientenverfügung-Gesetz).

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit der ARGE PatientenanwältInnen und Hospiz Österreich erarbeitet und wird von dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie den folgenden Institutionen empfohlen:



**DANKE
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**



Rechtsanwalt Mag. Harald Rossmann

Salurnerstrasse 16, 6020 Innsbruck
Oberlüss 11, 6600 Reutte